

Auf und davon!

Die richtige Urlaubsplanung für die Zahnarztpraxis

Nicht mehr lange, dann steht für die meisten der wohlverdiente Sommerurlaub an. Doch um die schönsten Wochen des Jahres wirklich genießen zu können, ohne dabei ständig an die Arbeit zu denken, muss der Zahnarzt im Vorfeld entscheiden, was währenddessen aus seiner Praxis wird. Außerdem sollte er sich mit den arbeitsrechtlichen Grundlagen des Mitarbeiterurlaubs auskennen, um bei eventuellen Unstimmigkeiten im Team faire Entscheidungen treffen zu können.

Während die Mitarbeiter für die schönsten Wochen des Jahres einfach nur ihre Koffer zu packen brauchen, muss der Zahnarzt zusätzlich seine Praxis auf die Betriebsferien vorbereiten. Am einfachsten ist es, wenn er in einer Gemeinschaftspraxis oder in einer Praxisgemeinschaft tätig ist. Denn in dieser Zeit behandelt einfach ein Praxiskollege die Patienten. Eine wunderbar elegante Lösung, müssen im Vorfeld doch lediglich die Patienten informiert werden. Hinzu kommt eine gewisse Mehrarbeit für den jeweiligen Kollegen. Weitere Vorkehrungen sind nicht erforderlich.

Vorübergehend geschlossen

Anders liegt der Fall, wenn der Zahnarzt stattdessen eine Einzelpraxis leitet. Dann lautet die zentrale Frage: Soll die Praxis geschlossen werden oder ist es unter Umständen sinnvoller, einen Vertreter zu suchen? Deutlich einfacher wird es in aller Regel sein, die Räumlichkeiten vorübergehend zu schließen. Aber auch hier reicht es nicht, einfach den Schlüssel umzudrehen. Geschäftspartner wie Materialzulieferer oder das Dentallabor müssen angewiesen werden, während des Urlaubs keine Waren abzuliefern. Außerdem sollte sich der Zahnarzt mit dem Thema Einbruchssicherheit beschäftigen. Einen einfachen, aber wirksamen Schutz gegen ungebetene Gäste bieten Zeitschaltuhren für Rollläden und Beleuchtung. Diese suggerieren potenziellen Einbrechern einen normalen Praxisbetrieb. Darüber hinaus empfiehlt sich der Einbau von mechanischen Sicherungen an Türen und Fenstern. Noch mehr Sicherheit bietet eine zusätzliche Einbruchmeldeanlage, die einen Einbruch direkt an ein



Entscheidet sich der Zahnarzt seine Praxis für den Urlaub zu schließen, muss er darüber nachdenken, wie er seine Patienten darüber informiert.

Wachschutzunternehmen meldet, das dann die Polizei auf den Plan ruft. Alternativ stehen auch digitale Überwachungskameras zur Verfügung, die bei einer Bewegung vor dem Objektiv automatisch einen Videorecorder starten. Die Live-Bilder der Kameras sind jederzeit über das Internet oder über spezielle Apps auf dem Smartphone abrufbar. Steht keine Alarmanlage oder Überwachungskamera zur Verfügung, dann sollte zumindest ein Nachbar während des Urlaubs auf die Praxis aufpassen, um den Zahnarzt im Ernstfall verständigen zu können.

Zusätzlich muss der Praxisinhaber darüber nachdenken, wie er den bevorstehenden Urlaub seinen Patienten ankündigt. Informiert er sie mit einem Aushang, dann bietet er zwar die Möglichkeit, zuvor noch Termine für wichtige Behandlungen einzuholen. Auf der anderen Seite vergrößert er damit das Risiko eines organisierten Einbruchs. Eine generelle Empfehlung lässt sich daher kaum geben. Das individuelle Gefahrenpotenzial für seine Praxis schätzt der Zahnarzt am besten selbst ein.

Davon unberührt bleibt die berufsrechtliche Pflicht, für eine entsprechende Vertretung zu sorgen und den Patienten die Kontaktdaten des empfohlenen Kollegen zu nennen. Am besten geschieht dies zusätzlich zu einem Aushang mit einer Ansage auf dem Anrufbeantworter. Die Patienten können so entscheiden, ob sie lieber ein paar Tage warten

oder den genannten Vertreter aufsuchen möchten. Ideal ist es dabei, wenn die Urlaubsvertretung mit einem vertrauten Kollegen in wechselseitiger Richtung geschieht. So können sich die Patienten langfristig an die Vertretung gewöhnen. Gleichzeitig minimiert der Zahnarzt das Risiko, dass Kollegen sie abwerben.

Vertretung in der eigenen Praxis

Will der Zahnarzt seine Praxis für die Dauer seines Urlaubs nicht schließen, dann benötigt er eine eigenständig in seinen Räumlichkeiten arbeitende Vertretung, die die Praxis in seinem Sinn weiterführt. Da heißt es: Die richtige Wahl treffen. Neben dem persönlichen Eindruck zählt insbesondere die fachliche Qualifikation. Nach der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte kommt dabei grundsätzlich nur ein anderer Vertragszahnarzt infrage. Oder ein Kollege, der mindestens ein Jahr in unselbstständiger Anstellung als Assistent eines Vertragszahnarztes oder einer vergleichbaren zahnmedizinischen Einrichtung tätig war. Alternativ zählt auch ein anerkanntes Diplom aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn der Vertreter über eine staatliche Zulassung zur Berufsausübung verfügt. Diese darf nicht auf unselbstständige Tätigkeiten als Assistent beschränkt sein. Zur rechtlichen Absicherung sollte sich der Zahnarzt sämtliche notwendigen Unterlagen in jedem Fall vorher vorlegen lassen und Fotokopien davon anfertigen.

Zu beachten ist außerdem: Der Praxisinhaber haftet für eventuelle materiell-rechtliche Schadensersatzansprüche und Schmerzensgeld aufgrund von Behandlungsfehlern des Vertreters. Die bestehende



Foto: Eberhans/fotolia.com

Bei einer Praxisvertretung durch einen Kollegen heißt es, alle Details zu klären und die Vereinbarungen in einem schriftlichen Vertrag zu fixieren. So vermeidet der Zahnarzt Missverständnisse.



Foto: Patryk Kosmider/fotolia.com

Weiß der Zahnarzt seine Praxis in guten Händen, kann er im Urlaub ausgiebig entspannen.

Berufshaftpflichtversicherung umfasst aber regelmäßig auch die Haftung für Behandlungsfehler eines (qualifizierten) Vertreters. Für etwaige Behandlungsfehler aus unerlaubter Handlung haftet der Vertreter jedoch grundsätzlich selbst. Deswegen sollte sich der Praxisinhaber zusätzlich vergewissern, ob der Vertreter auch eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung besitzt. Zudem schreibt die Zulassungsverordnung vor, dass der Praxisinhaber die Vertretung der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung melden muss. Lediglich kurzfristige Vertretungen bis zu einer Woche brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

Sind alle Details geklärt, dann sollten sämtliche Bedingungen der Vertretung in einem gemeinsamen schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Etwaige Missverständnisse werden so vermieden. Entsprechende Muster dazu gibt es von verschiedenen Berufsverbänden und bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Der Vertrag sollte neben der Dauer der Vertretung und den vereinbarten Arbeitszeiten insbesondere auch Angaben über die Vergütung des Vertreters enthalten. Je nach Wunsch können ein Pauschalhonorar oder eine Honorierung nach Tagessätzen vereinbart werden. Darüber hinaus sollte festgelegt sein, welche erfahrene Praxiskraft mit dem Vertreter zusammenarbeiten wird. Und dass der Vertreter lediglich in solche Patientenakten Einsicht erhält, die für die Behandlung der jeweils behandelten Patienten nötig sind.

Planung des Mitarbeiterurlaubes

Wesentlich einfacher als für den Praxisinhaber selbst, stellt sich das Thema Urlaub für seine Angestellten dar. Die Mitarbeiter teilen ihm den ge-

wünschten Zeitraum mit. Das letzte Wort hat der Zahnarzt: Er kann den Urlaubsantrag ablehnen oder den Urlaub auf einen anderen Zeitraum verschieben, wenn dringende betriebliche Belange entgegenstehen.

Kollidieren die Urlaubswünsche der Mitarbeiter untereinander, dann ist es wichtig, gemeinsam eine Einigung zu finden, die von allen getragen wird. Eltern mit schulpflichtigen Kindern sollten im Zweifel Vorrang haben, da sie ihren Urlaub nicht flexibel planen können. Aus dem gleichen Grund sollte der Zahnarzt außerdem möglichst darauf verzichten, eventuelle Betriebsferien außerhalb der Schulferien zu planen. Als weitere Faktoren können insbesondere das Alter und die Anzahl der Kinder, die bisherige Urlaubsgewährung, die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, der bisherige Urlaub im Kalenderjahr sowie die Erholungsbedürftigkeit (nach einer Erkrankung etwa) eine Rolle spielen. Ein Kalender mit den genehmigten Urlaubstagen im Mitarbeiteraum sorgt für eine optimale Transparenz. So weiß jeder, wer, wann und wie lange unterwegs ist und kann sich entsprechend darauf einstellen.

Ist der Urlaub erst einmal genehmigt und abgezeichnet, dann lässt er sich in der Regel nicht mehr ändern. Dennoch kann es gelegentlich dazu kommen, dass der Zahnarzt den bereits gewährten Urlaub aus dringenden betrieblichen Gründen noch verweigern muss. Juristisch ist er dazu berechtigt. Allerdings ist er dann dazu verpflichtet, eventuelle Stornokosten für die ins Wasser gefallene Urlaubsreise seiner Mitarbeiter zu übernehmen. Eine teure und zudem nicht gerade motivationsfördernde Angelegenheit also, sodass schon wirklich schwerwiegende Gründe vorliegen müssen, damit eine gebuchte Reise noch abgesagt werden muss. Aber auch der Arbeitnehmer hat seine Rechte: Denn wird der während seines Urlaubs krank, dann geht sein Urlaub nicht verloren. Gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes kann er seine Krankheitstage als unverbrauchte Urlaubstage gutschreiben lassen. Nachvollziehbar. Denn ein Aufenthalt im Krankenhaus oder im heimischen Bett bietet schließlich nur wenig Erholung. Und für die ist der Urlaub ja schließlich gedacht!

Robert Uhde



Jetzt
anmelden!



Benefiz-Golfturnier

Mittwoch, 25. Juli 2012

Zahnärzte golfen zugunsten der Rudolf Pichlmayr-Stiftung e.V. (Die Stiftung unterstützt Kinder und Jugendliche sowie deren Familien vor und nach Organtransplantation.)

ACHTUNG: TURNIER
WIEDER IN ERDING!

Golfclub Erding-Grünbach
(www.golf-erding.de)

- Teilnehmerkreis:** Zahnärztinnen und Zahnärzte, Angehörige anderer Freier Berufe und Gäste
- Vorgabe:** Vorgabewirksames 18-Loch-Turnier Einzelzählspiel nach Stableford
Zugelassen sind alle HCP-Klassen
Höchstvorgabe HCP 54
- Abendprogramm:** Siegerehrung, anschließend gemeinsames Abendessen mit attraktivem Rahmenprogramm
- Anmeldung:** Bis 18. Juli 2012 per Fax: 089 72480-220 oder online: www.blzk.de/golf
- Teilnahmegebühr:** 125 Euro pro Person (inklusive Greenfee, Rundenverpflegung, Abendessen und Spende)
90 Euro für Mitglieder des GC Erding-Grünbach
65 Euro für Teilnahme nur am Abendprogramm
- Bankverbindung:** Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
BLZ: 300 606 01, Kto.-Nr.: 000 112 5842,
Stichwort: Benefiz-Golfturnier 2012 der BLZK
- Für Fragen:** Telefon 089 72480-200

Anmeldung per Post/Fax an:

Bayerische Landeszahnärztekammer
Soziales Engagement
Ulrike Nover
Fallstr. 34
81369 München
Fax: 089 72480-220

Ich melde mich für das Benefiz-Golfturnier der BLZK am 25. Juli 2012 im Golfclub Erding-Grünbach an.

Name/Vorname

(Praxis-)Adresse

Telefon

Fax/E-Mail

Heimat-Golfclub

Spielvorgabe

Bemerkungen